

Bibliotheken als Provider

(Vortrag auf der InetBib am 9. März 2000 in Dortmund)

Gabriele Beger

Provider bieten den Zugang zum Internet an. Man unterscheidet Netzwerk-, Inhalts- und Service-Provider. Die Providerdienste sind im analogen Umfeld vergleichbar mit denen der Deutschen Post, der Telekom und dem Verlagswesen. Das heißt, Provider bieten Transportwege, stellen Inhalte in das Netz ein oder den Zugang zum Internet. Ihre Tätigkeit wird rechtlich ausgestaltet durch das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG) vom 22. Juni 1997 (BGBl I Nr. 52). Dieses Gesetz gliedert sich in Artikel, die neue Gesetze zum Inhalt haben und bestehende Gesetze den veränderten digitalen Bedingungen anpassen. Das IuKDG unterscheidet nicht nach profit - und non profit-Unternehmen, so dass es auch uneingeschränkt für Bibliotheken gilt, soweit diese als Provider auftreten. Bibliotheken sind Provider, wenn sie ihren Benutzern den Zugang zum Internet ermöglichen, wenn sie selbst Dienste im Internet anbieten und Daten Dritter ins Netz stellen. Nach dieser Definition ist bereits jede Bibliothek, die nur einen Internetplatz ihren Benutzern anbietet, ein Provider im Sinne des Gesetzes.

Das IuKDG regelt in Art. 1, § 4 (Teledienstegesetz), dass sämtliche Teledienste zulassungs- und anmeldefrei sind. Danach ist es jedermann gestattet, seine Informations- und Kommunikationsdienste mittels Telekommunikation ohne Genehmigung anzubieten. Eine der meist gestellten Fragen nach der Haftung beantwortet § 5 des Teledienstegesetzes. Diensteanbieter haften danach nur für den eigenen Inhalt. Eine Verantwortung für fremden Inhalt, den der Provider zur Nutzung bereithält, trifft ihn nur, wenn er von dem Inhalt Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern. Dies bedeutet für die Bibliothekspraxis, dass der reine Zugang zum Internet in der Bibliothek keine Kenntnis vom Inhalt bedeuten kann, so dass alle volljährigen Bibliotheksbenutzer uneingeschränkt - soweit keine besonderen Benutzungsbedingungen erlassen wurden - das Internet nutzen können, ohne dass die Bibliothek eine Haftung trifft. Dagegen wird für eigene Daten (Homepage der Bibliothek, OPAC u.a. Datenbanken, Texte, Bilder, Linksammlungen) stets eine Verantwortung für den Inhalt begründet. Für das Einspielen fremden Inhalts gilt ebenfalls eine Haftung, wenn die Kontrolle für die Bibliothek zumutbar ist. Dies ist anzunehmen, wenn die Bibliothek diesen Dienst nicht massenhaft wie kommerzielle Provider anbietet. Auch Linksammlungen können nach jüngster Rechtsprechung eine Haftung nach sich ziehen. Es wird deshalb empfohlen, die Inhalte, auf die ein Link gesetzt wird, in größeren Abständen zu kontrollieren. Mit Sicherheit ist dies nicht erforderlich bei Links auf andere Bibliotheken und ihre Kataloge.

Der Datenschutz wird in einem eigenen Teledienstedatenschutzgesetz (Art. 2 IuKDG) ausgeführt. Danach dürfen personenbezogene Daten, Bestandsdaten eines Vertrages sowie Abrechnungsdaten nur erhoben, verarbeitet, genutzt und zu anderen Zwecken verwandt werden, wenn in diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift dies erlaubt ist oder der Nutzer eingewilligt hat. Die Einwilligung kann elektronisch erfolgen, wenn sie durch eine eindeutige Handlung des Nutzers vorgenommen wird und jederzeit für ihn abrufbar ist. Die Daten müssen spätestens 80 Tage nach Abrechnung gelöscht werden. Eine vorsorgliche Speicherung von personenbezogenen Daten und aufgerufenen Seiten über das Vertragsverhältnis hinaus ist nicht zulässig.

Von Interesse - auch für Bibliotheken - sind die Ausführungen zur digitalen Signatur (Art. 3 IuKDG Signaturengesetz), die der Sicherheit von Signaturen, der digitalen Unterschrift und der Feststellung von Fälschungen dient. Die Signatur besteht aus einem persönlichen Siegel und einem öffentlichen Schlüssel, die zusammen zur Erstellung eines Zertifikats über die Richtigkeit und Unverfälschtheit führen. Mit Einführung der digitalen Signatur kann diese an die Stelle der originären Unterschrift unter elektronische Verträge treten, die zum Beweis

des Zustandekommens eines Vertrages notwendig ist. Eine digitale Signatur kann bei der Deutschen Post beantragt werden.

Durch Art. 4 IuKDG wird das Strafgesetzbuch dahingehend geändert, dass dem Begriff Schriften Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Dienstleistungen gleichstehen. Damit ist sichergestellt, dass auch elektronische und digitale Medieninhalte sowie Dienste durch das Strafgesetzbuch erfasst sind. Das heißt, insoweit ein Verbreitungs- und in einigen Fällen sogar ein Angebotsverbot besteht, gilt dieses auch für elektronische und digitale Medieninhalte unabhängig vom Träger, auf dem sie sich befinden. Das gleiche gilt nunmehr für das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, deren Überschrift erweitert wurde um "... und Medieninhalte" (Art. 6 IuKDG). Gegenüber noch nicht Volljährigen trifft danach jeden Diensteanbieter eine besondere Verantwortung. Diese ist ausgeschlossen, "wenn durch technische Vorkehrungen Vorsorge getroffen ist, dass das Angebot oder die Verbreitung" von jugendgefährdenden Inhalten „im Inland auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann". Die Anforderung aus dem Gesetz ist erfüllt, wenn die Bibliothek eine Filterschutzsoftware installiert. Die Forderung nach einem Jugendschutzbeauftragten trifft dagegen nur kommerzielle Anbieter, also nicht Bibliotheken. Viele Bibliotheken erlassen eine separate Benutzungsordnung für Internetplätze. Dazu besteht grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung. Die Nutzung der Internetplätze unterliegt de jure den Bestimmungen der Benutzungsordnung, die für die Bibliothek gilt. Sinnvoll ist das Erlassen gesonderter Benutzungsbedingungen immer dann, wenn die geltende Benutzungsordnung auf Besonderheiten nicht eingeht. Dies ist der Fall, wenn z.B. die Haftung für Schäden, die durch die Benutzung von Geräten in der Bibliothek entstehen, ausgeschlossen werden sollen. Des Weiteren trifft dies zu, wenn das Aufrufen von Medieninhalten durch volljährige Benutzer, die einem Verbreitungsverbot unterliegen, untersagt werden soll. Ein Beispiel für kurze gesonderte Benutzungsbedingungen für Internetplätze ist unter www.zlb.de zu finden.

Ebenfalls erfuhr das Urheberrechtsgesetz durch Art. 7 IuKDG eine Änderung, indem elektronische Datenbanken als Sammelwerke (§ 4 UrhG) Urheberrechtsschutz genießen, wenn ihrer Auswahl und Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung zugrunde liegt. Der Urheberrechtsschutz der Einzelelemente bleibt davon unberührt. Nach § 53 ist das Kopieren aus elektronischen Datenbanken, soweit es sich um einen wesentlichen Teil handelt, nur für wissenschaftliche Zwecke ohne Zustimmung des Berechtigten statthaft. Die Entnahme unwesentlicher Teile ist dagegen weiterhin im bekannten Rahmen des § 53 UrhG möglich. Von besonderem Interesse für Bibliotheken als Provider ist der Schutz des Datenbankherstellers (§ 87 a - d UrhG). Der Hersteller genießt neben dem Urheber Schutz, wenn er für die Beschaffung, Überprüfung oder Dienstleistung eine wesentliche Investition tätigte. Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe wesentlicher Teile oder die systematische Entnahme aus einer Datenbank der Bibliothek (z.B. OPAC u.a. Datenbanken) bedarf regelmäßig der Zustimmung durch die Bibliothek als Hersteller. Die Schutzdauer beträgt 15 Jahre nach der Veröffentlichung. Sie beginnt mit einer wesentlichen Bearbeitung erneut.

Insbesondere Hochschulbibliotheken bieten neben einer Homepage und dem Recherchieren im OPAC eine Reihe von Veröffentlichungen über ihren Server an. Sie treten als Inhaltsprovider auf, der mit der Tätigkeit eines Verlegers vergleichbar ist. Hierbei stellt sich regelmäßig die Frage nach der Rechteeinräumung nach § 31 ff Urheberrechtsgesetz. Soweit es sich um Urheber handelt, die in keinem Rechtsverhältnis zur Hochschule stehen, besteht allgemein Rechtssicherheit darin, dass diese der Hochschule das Recht zur Veröffentlichung ausdrücklich einräumen müssen. Dagegen ist die Rechtsstellung von freien Mitarbeitern, Studenten und Hochschulangehörigen oft unklar. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass allein bei Hochschulmitarbeitern, die einem Hochschullehrer zugeordnet sind, das Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen auf den Dienstherrn gemäß § 43 UrhG übergeht. In allen anderen Fällen muss sich die Hochschule die entsprechenden Nutzungsrechte einräumen lassen. Für das Verbreiten von Dissertationen im Netz ist die jeweilige Promotionsordnung

heranzuziehen. Vor der Einspeisung in das Netz von urheberrechtlich geschützten Werken, für die Rechte vor 1995 erworben wurden, ist zu beachten, dass diese nicht das Recht zur Digitalisierung beinhalten. Zu diesem Zeitpunkt galt das Internet als noch nicht bekannt und da nicht bekannte Nutzungsrechte nach dem UrhG nicht im voraus eingeräumt werden können, sind diese nunmehr nachträglich einzuholen. Dies gilt auch für Dissertationen u.a. Hochschulschriften.

Abschließend noch einige Ausführungen zum Wettbewerbs- und Markenrecht sowie zum geltenden Recht. Auch die Produkte im Netz genießen Wettbewerbs- und Markenschutz. Titel, Domain-Namen, Dienstleistungen, die von einer Bibliothek als Provider verwandt werden, können oft auch unbeabsichtigt gegen Wettbewerbsbestimmungen und Markenrecht verstoßen. Nach herrschender Rechtsauffassung gilt das Recht des Staates, wo sich die Wettbewerbshandlung auswirkt. Da man nicht alle Rechtsordnungen kennen kann, gilt die Empfehlung, sich am deutschen Recht zu orientieren, da dieses sehr "streng" ist. Namen, Marken, geschäftliche Bezeichnungen einschließlich Domain-Namen sollten vor Verwendung oder Beantragung z.B. beim Patentamt oder Handelsregister auf ihr bereits Vorhandensein hin überprüft werden. Auch Bibliotheken können Namen und Marken, soweit es sich nicht lediglich um beschreibende Bezeichnungen handelt, beim Deutschen Patent- und Markenamt schützen lassen. Antragsformulare und Preislisten können unter www.patent-und-markenamt.de aufgerufen werden.

Beim Abschluss von Verträgen mit internationalen Partnern oder Verbrauchern regelt sich die anzuwendende Rechtsordnung durch das Internationale Privatrecht (vgl. Einführungsgesetz zum BGB). Danach kann das geltende Recht vereinbart werden. Wird dies nicht getan, so gilt gemäß § 28 EGBGB das Recht des Staates, zu dem der Vertrag die engste Beziehung aufweist. Dies ist die vertragstypische, die i.d.R. die Sachleistung und nicht die Geldleistung ist. Bei Internet-Geschäften ist dies der Sitz des Verkäufers. Anders ist es bei Verträgen mit Verbrauchern. Wenn dem Vertragsabschluss eine Werbung des Verkäufers voraus ging, gilt die Rechtsordnung des Verbrauchers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Von der Anwendung des Verbraucherschutzrechts nach ggf. ausländischem Recht kann sich der Verkäufer nicht entbinden. Neben der Vereinbarung zum anzuwendenden Recht ist eine Vereinbarung über den Gerichtsstand notwendig. Jeder Bibliothek wird dringend empfohlen, beim Abschluss aller Verträge (Nutzungs-, Lizenz-, Werk-, oder Kaufvertrag) die Anwendung des deutschen Rechts und als Gerichtsstand den Sitz der Bibliothek zu vereinbaren.